

Satzung zur Regelung der kommunalen Betreuungsangebote einschl. der Gebühren für Schüler/innen an der Grundschule Offenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19. Juli 2018 (GBl. S. 221), und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206 ff.), zuletzt geändert am 17.11.2017 (GBl. S. 592/593), hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 31.07.2018 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.06.2024 – in Kraft ab 01.07.2024, beschlossen:

§ 1

Betreuung an der Grundschule Offenau

Die Gemeinde Offenau bietet Schülern an der Grundschule Offenau eine ergänzende Ganztagesbetreuung an, die zusammen mit dem regulären Unterricht, täglich eine durchgehende Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr an der Schule sicherstellt. Das Betreuungsangebot der Gemeinde erstreckt sich somit auf die Tagesabschnitte, die vom regulären Unterricht der Ganztageschule nicht abgedeckt sind. Der Besuch der Ganztagesbetreuung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Kinder, die Musikklassen besuchen, können an den entsprechenden Tagen während des Mittagsbandes betreut werden.

§ 2

Betreuungsinhalte

- (1) Die Ganztagesbetreuung in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes der Gemeinde Offenau hat die Aufgabe, Kinder der Grundschule Offenau außerhalb des Unterrichts bzw. des Ganztagesbetriebes zu betreuen.
- (2) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 3

Aufnahme

- (1) In einer Betreuungsgruppe werden nur Schüler/innen der Grundschule Offenau aufgenommen. Das Betreuungsangebot beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem letzten Schultag der vierten Klasse.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt schriftlich durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt ab Anmeldung für die Dauer der Grundschulzeit.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur ergänzenden Ganztagesbetreuung verbindlich anerkannt.
- (4) Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) Es können maximal 25 Kinder je Betreuungseinheit aufgenommen werden. Bei mehr Anmeldungen erfolgt die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bei der Ganztagesbetreuung.

- (6) Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei der Anmeldung fest zu vereinbaren. Änderungen während des Schuljahres können bis zum 15. des laufenden Monats zum Beginn des Folgemonats berücksichtigt werden. Die Kinder können nur in Ausnahmefällen vor Beendigung der vereinbarten Betreuungszeiten aus der Ganztagesbetreuung abgeholt bzw. entlassen werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Gemeinde Offenau kann das Betreuungsverhältnis unter Angabe des Grundes jederzeit außerordentlich kündigen.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
- Wenn das Kind dauerhaft gegen die vorgegebenen Regeln verstößt und sich nicht in das Betreuungsumfeld einfügen kann.
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Offenau über das Betreuungskonzept.
- Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Betreuungszeiten sind am

Montag bis Freitag	jeweils von	7.00 bis 8.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	jeweils von	16.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, Freitag		vom Unterrichtsende bis 17.00 Uhr

Die Betreuungszeiten sind für die		
Blockflötengruppe montags	zwischen	12.05 und 12.55 Uhr
Singklasse dienstags	zwischen	12.55 und 13.30 Uhr
Bläserklasse donnerstags	zwischen	12.05 und 12.55 Uhr

- (2) Die Kinder sollen pünktlich zum Beginn der Betreuungszeit eigenverantwortlich erscheinen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit der Einrichtungsleitung vereinbart werden.
- (3) Für die pünktliche Abholung der Kinder am Ende der täglichen Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Ganztageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, so ist die Ganztageseinrichtung sofort zu benachrichtigen.
- (5) Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. an einer Kinderkrankheit oder einer anderen infektiösen Erkrankung) muss der Einrichtungsleitung sofort angezeigt werden – spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen

Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich. Bei Erkältungskrankheiten, Darm- und ansteckenden Hauterkrankungen sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (6) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

§ 6 Ferienbetreuung

- (1) Während der Schulferien kann zu bestimmten Zeiten eine Ferienbetreuung angeboten werden. Voraussetzungen hierfür sind:
 - Eine verbindliche Anmeldung. Entsprechende Anmeldeunterlagen werden den Eltern rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien ausgehändigt.
 - Mindestteilnehmerzahl: 10
 - Das angemeldete Kind muss bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.
 - Nachweis einer privaten Unfallversicherung (vgl. § 7).
- (2) Melden sich weniger als 10 Kinder an, findet keine Betreuung statt. Entfällt die Ferienbetreuung, werden die Eltern der angemeldeten Kinder rechtzeitig informiert.
- (3) Sofern Veranstaltungen während der Ferienzeit von der Ganztagesbetreuung organisiert werden, ist die Teilnahme an den Veranstaltungen, zu denen das Kind angemeldet wurde, verpflichtend.
- (4) Für die Ferienbetreuung wird eine separate Betreuungsgebühr erhoben. Diese Gebühr umfasst die Betreuung, eventuell entstehende Ausgaben wie Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Anschaffung von Bastelmaterial sowie das Mittagessen in der Mensa, welches ein verpflichtender Programmpunkt in der Ferienbetreuung ist.
- (5) Es besteht kein Anspruch von Seiten der Eltern gegenüber der Gemeinde Offenau auf Durchführung einer Ferienbetreuung.

§ 7 Nutzung der Mensa an der Grundschule Offenau

- (1) Sowohl für die Kinder der Ganztageschule als auch der erweiterten Ganztagesbetreuung und für Kinder, die die Musikklassen besuchen, besteht die Möglichkeit, in der Mensa der Grundschule Offenau ein warmes Essen gegen einen Unkostenbeitrag einzunehmen.
- (2) Hierzu werden zu Wochenbeginn die Speisepläne für die darauffolgende Woche an die Kinder verteilt. Die Pläne mit den mittels Ankreuzen ausgewählten Speisen müssen bis Donnerstag an die Einrichtungsleitung zurückgegeben werden. Die verzehrten Essen werden einmal monatlich nach Monatsablauf abgerechnet.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist – außer in der Ferienbetreuung – freiwillig.
- (4) Kinder, die kein Essen bestellt haben, dürfen ihr mitgebrachtes Vesper in der Mensa verzehren.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats per Lastschrift eingezogen.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch
 - während der Schulferien
 - bei längerem Fehlen des Kindes und
 - bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

Eine Betreuungsstunde (60 Minuten) kostet 1,25 €. Der Mittwoch- und Freitagnachmittag kosten jeweils 6,25 €. Die Maximalgebühr beträgt demnach 90,00 € im Monat.
- (4) Die Betreuung der Kinder, die Musikklassen besuchen, kostet pro Halbjahr und pro Angebot 15,00 €.
- (5) Die Kosten für ein Mittagessen betragen 5,50 €.
- (6) Holen die Erziehungsberechtigten nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit den Schüler oder die Schülerin nicht rechtzeitig aus der Ganztagesbetreuung ab, oder bleibt der Schüler oder die Schülerin unentschuldigt der Betreuung fern, so ist die Gemeinde Offenau berechtigt, hierfür eine Gebühr zu erheben. Für Verspätungen werden pro angefangener Viertelstunde 5,00 € fällig. Für unentschuldigtes Fernbleiben werden pauschal 10,00 € fällig.
- (7) Für die Ferienbetreuung wird eine separate Betreuungsgebühr erhoben (vgl. hierzu § 6 (4)).
- (8) Bei nicht erfolgtem Besuch in der Ferienbetreuung trotz Anmeldung wird die volle Gebühr erhoben. Ausnahme ist der Krankheitsfall des Kindes, der durch ärztliches Attest nachzuweisen ist.

§ 9 Aufsicht/Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende. Kinder, die nicht von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Verstößt ein Schüler gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

§ 10 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung gegen Unfall versichert.
- (2) Es wird keine Haftung übernommen für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, auch nicht für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und Ähnliches. Der Abschluss einer freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung wird deshalb empfohlen.
- (3) Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften u. U. die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Den Eltern wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Auf den Wegen von und zur Ferienbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Deshalb ist für Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, zwingend eine Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen.

§ 11 Medizinische Notfälle

Bei der Anmeldung des Kindes zur Betreuung erklären sich der/die Erziehungsberechtigte/n damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 12 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Satzung tritt am 10.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 16.06.2015 sowie bisherige privatrechtliche Regelungen für die Kinderbetreuung außer Kraft.

Offenau, 31.07.2018

Michael Folk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.